



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.176/1
vom 27. Februar 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2013 zwischen dem
Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen
Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der
Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region
Brüssel-Hauptstadt, der Französischen
Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen
Gemeinschaftskommission zur Umsetzung der
Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im
Binnenmarkt‘

Am 28. Januar 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 6. Februar 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. Februar 2014 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

1. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf zielt der Dekretgeber darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, dem Zusammenarbeitsabkommen zuzustimmen, das am 17. Juli 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission abgeschlossen wurde. Das betreffende Zusammenarbeitsabkommen bezweckt die teilweise Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘, nachstehend die Dienstleistungsrichtlinie.

In dem o.a. Zusammenarbeitsabkommen werden einige Aspekte der durch die Dienstleistungsrichtlinie auferlegten Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungszusammenarbeit geregelt, für die die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens einzeln nicht zuständig sind¹ oder über die es empfehlenswert ist, dass die Parteien vorher gewisse Vereinbarungen treffen².

FORMVORSCHRIFTEN

2. Verschiedene Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens beziehen sich auf den Austausch von Informationen, u.a. von personenbezogenen Daten, und auf den Zugang zu Verzeichnissen, die solche Informationen enthalten. Demzufolge ist es ratsam, dass das Zusammenarbeitsabkommen in Anwendung von Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 ‚über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zur Stellungnahme vorgelegt wird.

3. Der Entwurf muss der Finanzinspektion zur Begutachtung vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES DEKRETVORENTWURFS

4. Über den Text des Dekretvorentwurfs sind keine Bemerkungen zu formulieren.

¹ Wie zum Beispiel, was die Schaffung des einheitlichen Ansprechpartners betrifft.

² Wie zum Beispiel festlegen, wer für bestimmte Anmeldungen verantwortlich ist.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 2

5. In Artikel 2 Nrn. 2 und 3 des Zusammenarbeitsabkommens werden die Begriffe „Dienstleistungserbringer“ bzw. „Dienstleistungsempfänger“ definiert. Beide Begriffe werden unter Hinweis auf „Artikel 54 des Vertrags“ und mit Erwähnung „eines Mitgliedstaates“ umschrieben. Darunter werden „Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ bzw. „ein Mitgliedstaat der Europäischen Union“ verstanden. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Dienstleistungsrichtlinie auch auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Anwendung findet.³ Die Formulierung der Definitionen in Artikel 2 Nrn. 2 und 3 des Zusammenarbeitsabkommens ist in diesem Sinne anzupassen.

Artikel 4

6. Es stellt sich die Frage, ob die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallenden Dienststellen nicht auch an der in Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durch die lokalen und provinziellen Behörden beteiligt sein können⁴ und ob deshalb in Artikel 4 nicht auch die Flämische und die Französische Gemeinschaft wie auch die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission erwähnt werden müssen.

Artikel 10

7. In Artikel 10 des Zusammenarbeitsabkommens wird Artikel 7 der Dienstleistungsrichtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt, wobei diese Umsetzung sich jedoch auf den Zugang zur Information im Sinne von Absatz 1 der betreffenden Richtlinienbestimmung beschränkt. Die in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie angegebene Unterstützungspflicht wird nicht in das Zusammenarbeitsabkommen übernommen. In Artikel 7 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie geht es jedoch um die Unterstützung „in Form von Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a“. Die betreffende Unterstützung muss von den „zuständigen Behörden“ erteilt werden, d.h. gegebenenfalls von jeder der Parteien des Zusammenarbeitsabkommens, jede was sie angeht, wenn die Unterstützung nicht im Wege des einheitlichen Ansprechpartners erteilt wird. Es ist ratsam, dies deutlicher in dem Text des Zusammenarbeitsabkommens zum Ausdruck zu bringen, und zwar unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den Absätzen 1 a) und 2 von Artikel 7 der Dienstleistungsrichtlinie.

³ Siehe diesbezüglich den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2009 vom 9. Juni 2009 ‚zur Änderung von Anhang X (Audiovisuelle Dienste) und Anhang XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens‘ (ABl. 2009, L 162/23). Siehe auch das *Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie*, S. 7, Fußnote 4, auf http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf zu konsultieren.

⁴ In diesem Fall könnte man zum Beispiel an Dienststellen mit bestimmten Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe denken.

Außerdem wird auf diese Weise die betreffende Richtlinienbestimmung kohärenter und rechtssicherer umgesetzt.

Artikel 11

8. In Artikel 11§ 3 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens steht der Satzteil „sofern (...) – wie in Artikel 13 § 1 Abs. 2 erwähnt – ein Lizenzvertrag abgeschlossen wird“. In dem französischen Text steht „la fermeture de la licence visée à l’article 13, § 1^{er}, deuxième alinéa“ und in dem niederländischen Text „het afsluiten van de licentie bedoeld in artikel 13, § 1, tweede lid“. Der Gebrauch der Wörter „afsluiten“, „fermeture“ und „abgeschlossen“ ist jedoch juristisch nicht korrekt. Es scheint sich eher um „die Gewährung“ (l’octroi; het toekennen) einer Lizenz zu handeln. Die Formulierung der betreffenden Bestimmung des Zusammenarbeitsabkommens ist diesbezüglich sowohl in dem deutschen, dem französischen als auch in dem niederländischen Text zu revidieren.

Artikel 13

9. In Artikel 13 § 2 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, dass der Redaktionsausschuss sich aus Vertretern der verschiedenen Vertragsparteien, zwei Vertretern der lokalen und provinziellen Behörden und zwei Vertretern der in Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten einheitlichen Ansprechpartner zusammensetzt.

Es wird nicht bestimmt, wer die betreffenden Vertreter bezeichnen wird. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch ratsam, dass aus dem Zusammenarbeitsabkommen deutlicher hervorgeht, wer diese Vertreter bezeichnen kann. Dies gilt besonders für die Vertreter der lokalen und provinziellen Behörden und für die Vertreter der einheitlichen Ansprechpartner. Es ist ratsam, den Text des Zusammenarbeitsabkommens diesbezüglich zu ergänzen.

Artikel 19

10. In Artikel 19 § 3 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird der mit dem Königlichen Erlass vom 13. Februar 2006⁵ eingeführte Ausschuss, der mit der Qualität der Daten in der zentralen Datenbank der Unternehmen und deren Arbeitsweise betraut ist, erweitert.

⁵ Königlicher Erlass vom 13. Februar 2006 ‚zur Schaffung und zur Festlegung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des mit der Qualität der Daten in der Zentralen Datenbank der Unternehmen und deren Arbeitsweise betrauten Ausschusses‘.

Solch eine Erweiterung kann sich selbstverständlich nur auf die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens, und nicht auf alle anderen bereits bestehenden Aufgaben des Ausschusses beziehen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wanda VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN